

Einleitung

Das Gesundheitswesen ist dem ständigen Wandel von Gesellschaft, Ethik, Wissenschaft und Technik unterworfen. Angehörige der Gesundheitsberufe, insbesondere Führungskräfte, aber auch der Gesetzgeber und Verwaltungsbehörden müssen dieser Entwicklung gerecht werden. Nur das Wissen über die eigene Zuständigkeit, die Kenntnis des Verantwortungsumfangs und das Erfassen des Zusammenwirkens zwischen den Gesundheitsberufen ermöglichen eine sichere Berufsausübung bzw. den optimalen Einsatz der Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams. Letztlich führt gerade dies zu einer umfassenden und optimalen Patientenversorgung.

In diesem Buch werden die Berufsrechte aller Gesundheitsberufe aufgearbeitet und praxisorientiert dargestellt. Neben der Darstellung, welche Tätigkeitsumfänge und welche Berufsvorbehalte die einzelnen Gesundheitsberufe für sich beanspruchen oder miteinander teilen, werden Verantwortungsbereiche, Weisungs- und Delegationsrechte, Berufspflichten und Berufsrechte usw., also Fragen, die den Beruf unmittelbar betreffen, aufgearbeitet, zusammenhängend und verständlich dargestellt. Dazu werden zuerst jene Berufsrechte, die alle Gesundheitsberufe gemeinsam haben, in einem allgemeinen Teil behandelt, bevor auf die Berufsrechte der einzelnen Gesundheitsberufe eingegangen wird.

Sämtliche Rechtsgrundlagen werden dabei eingehend erörtert und zur besseren Verständlichkeit durch Beispiele illustriert. Zusammenhängende Bereiche werden durch Verweise verbunden, sodass ein Quer- und Gegenlesen leicht möglich ist. Damit ist dieses Buch sowohl als Nachschlagewerk als auch als Ausbildungsliteratur geeignet.

I. Allgemeine Berufsrechte

Im Spannungsfeld zwischen Berufsausübung und Patientenrechten drängt sich die Frage nach den Rechten der Angehörigen der Gesundheitsberufe auf. Diese entspringen verschiedenen Rechtsquellen, vorrangig dem Berufs- und Arbeitsrecht. Dabei sind bestimmte Rechte und Pflichten nicht in den einzelnen Berufsrechten verankert, sondern ergeben sich erst unter einer Gesamtrechtsbetrachtung.

Die Berufsrechte berechtigten nicht nur, sie begrenzen auch die Tätigkeitsausübung. Viele Pflichten, wie beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht, sind allen Gesundheitsberufen gemeinsam.

1. Gesundheitsberufe

Unter einem Gesundheitsberuf ist ein auf Grundlage der, dem Bundesgesetzgeber zukommenden Gesetzgebungskompetenz¹ gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen. Dessen Berufsbild umfasst die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge des allgemeinen Gesundheitszustands der Bevölkerung. Darunter sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zweck der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden.²

Zu den Gesundheitsberufen zählen alle gesetzlich geregelten Berufe, die als Gesundheitsberufe eingerichtet sind. Andere, ggf. auch im Gesundheitsbereich arbeitende Berufsgruppen, gelten nicht als Gesundheitsberufe.

2. Registrierung

Die Verwaltung von Berufsgruppenangehörigen, insbesondere die Aufrechterhaltung der Tätigkeitsberechtigung, erfolgt von unterschiedlichen Einrichtungen und oftmals bereits in öffentlich zugänglichen Registern.

Die Ärztekammer und die Zahnärztekammer führen bereits länger derartige Datenbanken und haben früh begonnen, online Informationen aus diesen Registern für Patienten zur Verfügung zu stellen.³ Auch Hebammen führen ein Register,⁴ das ebenfalls öffentlich zugänglich ist. Ähnlich sind die Register für die zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler,⁵ Gesundheitspsycho-

1 Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG

2 Bundesministerium für Gesundheit, www.bmg.gv.at, Berufe – Informationen für Berufsgruppen, Schwerpunkt Gesundheitsberufe; 1461 der Beilagen XXV. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen, Seite 30 Abs 2

3 § 27 ÄrzteG, §§ 11 und 12 ZÄG

4 § 42 HebG

5 § 32 MABG

logen,⁶ klinischen Psychologen,⁷ Psychotherapeuten⁸ und Musiktherapeuten⁹ angelegt. Zudem wurde ein zentrales Register¹⁰ für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Angehörigen der Operationstechnischen Assistenz eingerichtet.

2.1. Gesundheitsberuferegister

Als zentrales Register wurde ein Gesundheitsberuferegister, das von der Gesundheit Österreich GmbH geführt wird,¹¹ eingerichtet.

a) Erfasste Berufsgruppen

Das Gesundheitsberuferegister¹² umfasst Angehörige der¹³

- Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
- gehobenen medizinisch-technischen Dienste
- Angehörige der Operationstechnischen Assistenz

Damit hat der Gesetzgeber die Grundlage für einen niederschweligen Zugang für Patienten und Arbeitgeber eingerichtet, um Informationen über die Berufsgruppenangehörigen einzuholen. Zudem wurde eine Vereinheitlichung der VOLLziehung geschaffen. Warum bestehenden Datenbanken nicht in das Gesundheitsberuferegister integriert werden, wie jenes der Ärzte, Hebammen usw., ist nicht nachvollziehbar.

b) Registrierung

Die Zuständigkeit für das Gesundheitsberuferegister teilen sich die Bundesarbeitskammer und die Gesundheit Österreich GmbH. Soweit die Berufsgruppenangehörigen Mitglieder der Arbeiterkammer sind (dies sind die meisten unselbstständig Tätigen), ist für die Registrierung die Bundesarbeiterkammer zuständig,¹⁴ Diese kann die Registrierung an die Länderkammern delegieren.¹⁵ Für alle anderen Berufsgruppenangehörigen liegt die Zuständigkeit bei der Gesundheit Österreich GmbH.¹⁶ Dieser obliegt zudem die Führung des gesamten Registers.

Die erstmalige Meldung hat der Angehörige des Gesundheitsberufs, vor Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit, durch Stellung eines Ansuchens mittels Formulars um Aufnahme zu erstatten.¹⁷ Das bedeutet, dass sich jeder Berufsgruppen-

6 § 17 i.V.m. § 31 Psychologengesetz 2013

7 § 26 i.V.m. § 31 Psychologengesetz 2013

8 § 17 Psychotherapiegesetz

9 § 19 MuthG

10 § 1 Abs 2 GBRegG

11 § 5 GBRegG

12 Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG)

13 § 1 Abs 2 GBRegG

14 § 4 Abs 1 GBRegG

15 § 4 Abs 2 GBRegG

16 § 4 Abs 4 GBRegG

17 § 15 Abs 1 GBRegG

angehörige zunächst selbst registrieren lassen muss, ungeachtet ob er seine Berufsausübung freiberuflich oder in einem Dienstverhältnis plant.

Zur Registrierung sind Nachweise zu erbringen zum Beleg der¹⁸

- ♦ Identität
- ♦ Staatsangehörigkeit
- ♦ Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts
- ♦ Qualifikation entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften
- ♦ Vertrauenswürdigkeit¹⁹
- ♦ gesundheitliche Eignung²⁰
- ♦ erforderlichenfalls Kenntnisse der deutschen Sprache²¹

c) *Berufsausübung*

Die Meldung über die Aufnahme einer unselbstständigen Tätigkeit hat gemeinsam mit der sozialversicherungsrechtlichen Anmeldung durch den Arbeitgeber zu erfolgen.²² Angehörige der Pflegeassistenten und Pflegefachassistenten sind über die Bundesarbeiterkammer zu melden.²³

Personen aus anderen Staaten, die vorübergehend in Österreich tätig sein wollen, müssen ebenfalls von der Bundesarbeiterkammer in einem eigenen Teil des Registers erfasst werden.²⁴

Berufsgruppenangehörige haben zudem binnen eines Monats Änderungen ihrer persönlichen und beruflichen Daten schriftlich zu melden.²⁵

d) *Zugängliche Daten*

Das Register teilt sich in Daten, die nur der Verwaltung der Berufsgruppenangehörigen dienen²⁶ und in einen öffentlich zugänglichen Bereich.²⁷ Aus diesen kann die Berufsberechtigung jedes Berufsgruppenangehörigen ermittelt werden. Die Berufsangehörigen können zudem veranlassen, weitere Daten im öffentlichen Bereich zu veröffentlichen,²⁸ die besondere Fähigkeiten bekanntgeben.

e) *Gültigkeit*

Die Registrierung ist fünf Jahre gültig. Die Frist beginnt mit dem Datum der erstmaligen Eintragung (Stichtag) und nicht mit dem Abschluss der Ausbildung oder der letzten ordnungsgemäßen Fortbildung.

18 § 15 Abs 2 GBRegG

19 § 15 Abs 2 i.V.m. § 15 Abs 3 GBRegG

20 § 15 Abs 2 i.V.m. § 15 Abs 4 GBRegG

21 § 15 Abs 2 i.V.m. § 15 Abs 5 GBRegG

22 § 12 Abs 1 GBRegG

23 § 15 Abs 1 letzter Satz GBRegG

24 § 6 GBRegG

25 § 17 GBRegG

26 § 5 Abs 2 GBRegG

27 § 5 Abs 4 GBRegG

28 § 5 Abs 3 GBRegG

Alle fünf Jahren ist die Registrierung zu verlängern. Die Verlängerung kann drei Monate vor dem Stichtag bis drei Monate nach dem Ablauf beantragt werden (Toleranzfrist). Als neuer Stichtag gilt der Tag des Wiederauflebens der Registrierung.²⁹ Jede Verlängerung ist wieder auf 5 Jahre befristet. Dazu sind all jene Daten und Urkunden zu übermitteln, die zur Eintragung³⁰ notwendig sind und sich nicht ohnehin aus der Erstregistrierung bzw. Änderungsmeldung³¹ ergeben.

Wird die Registrierung nicht rechtzeitig verlängert, so ruht die Berufsberechtigung, ohne dass es zu einer Löschung kommt. Dies wird im Register vermerkt.³² Darüber hat die Registrierungsbehörde vor Ablauf der Toleranzfrist die Betroffenen zu verständigen.³³ Die Berufsberechtigung lebt bei späterer Verlängerung wieder auf, wobei als neuer Stichtag der Tag der Ausstellung des neuen Berufsausweises gilt.³⁴

f) Berufseinstellung, Berufsunterbrechung und Ruhen

Wenn Berufsangehörige ihre Berufsausübung beenden wollen (Berufseinstellung), haben sie dies der Bundesarbeitskammer unter Angabe des Datums der Berufseinstellung mitzuteilen.³⁵ Eine Berufseinstellung liegt auch vor, wenn³⁶

- die Gültigkeit der Registrierung drei Jahre nach Ablauf der Toleranzfrist nicht verlängert wurde
- trotz Aufforderung durch die Registrierungsbehörde keine Mitteilung über eine Berufseinstellung erfolgt ist

Wird die Berechtigung nicht rechtzeitig (alle 5 Jahre) verlängert, so verfristet (verfällt) sie. Die Feststellung der Verfristung hat durch die Registrierungsbehörde mit Bescheid zu erfolgen.³⁷ Die Bundesarbeitskammer hat sodann die Eintragung aus dem Gesundheitsberuferegister zu streichen und den Berufsausweis einzuziehen.³⁸

Wird die Berufsberechtigung entzogen, so hat die Bundesarbeitskammer die Person aus dem Gesundheitsberuferegister zu streichen und den Berufsausweis einzuziehen. Wird die Berufsberechtigung wieder erteilt, so kann die Betroffene die neuerliche Eintragung in das Gesundheitsberuferegister beantragen.³⁹

g) Berufsausweis

Im Rahmen der Registrierung und Verwaltung im Gesundheitsberuferegister, werden auch Berufsausweise ausgestellt.⁴⁰

29 § 18 Abs 1 GBRegG

30 § 15 Abs 2 GBRegG

31 § 17 Abs 1 GBRegG

32 § 24 GBRegG

33 § 18 Abs 3 GBRegG

34 § 18 Abs 2 GBRegG

35 § 22 Abs 1 GBRegG

36 § 22 Abs 1a GBRegG

37 § 22 Abs 1a letzter Satz GBRegG

38 § 22 Abs 2 GBRegG

39 § 25 GBRegG

40 § 19 Abs 1 GBRegG

2.2. Selbstverwaltung

Neben der Einrichtung eines öffentlichen Registers ist einigen Gesundheitsberufen die (teilweise) Selbstverwaltung übertragen worden. Damit sind diese verpflichtet, ihre Berufsgruppenzugehörigen selbst zu verwalten und entsprechende Register zu führen.

a) Ärzte

Das wohl bekannteste Register ist die Ärzteliste. Diese dient nicht nur als Modell für andere Register, sie ist auch in weiten Bereichen der Öffentlichkeit als Informationsportal zugänglich und bekannt.

Die Österreichische Ärztekammer hat die Anmeldungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes entgegenzunehmen und eine elektronische Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) zu führen. In Ärzteverzeichnissen und in der Ärzteliste können Ärzte auch weitere Informationen zur Ordination begehren. Der öffentliche Teil der Liste ist auf einer, von der Österreichischen Ärztekammer ausschließlich für diesen Zweck einzurichtenden Website, zugänglich gemacht. Jede Person ist berechtigt, in den öffentlichen Teil der Ärzteliste Einsicht zu nehmen.⁴¹

Ärzte haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit inkl. Vorlage der notwendigen Unterlagen anzumelden. Vor Aufnahme einer unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist vom Dienstgeber auf dieses Erfordernis hinzuweisen.⁴² Gleichzeitig mit den Meldungen zur Sozialversicherung haben die Dienstgeber die für die Eintragung in die Ärzteliste erforderlichen Daten, der bei ihnen als Dienstnehmer beschäftigten Ärzte, der Österreichischen Ärztekammer bekannt zu geben.⁴³

Hat die Österreichische Ärztekammer von einem Sachverhalt Kenntnis, der außerhalb des Bundesgebiets eingetreten ist und geeignet sein könnte, Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit zu begründen, so kann die Kammer die zuständige Stelle des betreffenden Staates ersuchen, den Sachverhalt zu prüfen und ihr innerhalb von drei Monaten mitzuteilen, ob gegen die betreffende Person ermittelt wird, ein disziplinarrechtliches, verwaltungsrechtliches, verwaltungsstrafrechtliches oder justizstrafrechtliches Verfahren anhängig oder eine Maßnahme verhängt worden ist.⁴⁴

Erfüllt der Eintragungswerber die Erfordernisse, so ist er einzutragen und ihm ein mit seinem Lichtbild versehenen Ausweis auszustellen.⁴⁵ Erfüllt der Eintragungswerber die für die Art der Berufsausübung vorgeschriebenen Erfordernisse nicht, so hat der Präsident der Österreichischen Ärztekammer dies mit Bescheid festzustellen.⁴⁶

Die Österreichische Ärztekammer hat Eintragungen in die Ärzteliste ohne Verzug der, nach dem gewählten Berufssitz oder Dienstort oder nach dem Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann mitzutei-

41 § 27 Abs 1 ÄrzteG

42 § 27 Abs 2 ÄrzteG

43 § 27 Abs 13 ÄrzteG

44 § 27 Abs 6 ÄrzteG

45 § 27 Abs 9 ÄrzteG

46 § 27 Abs 10 ÄrzteG

len.⁴⁷ Sie hat sodann den Landeshauptleuten und Landesregierungen sowie den Landesgesundheitsfonds und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister über standardisierte elektronische Schnittstellen Daten aus der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zur Verfügung zu stellen.⁴⁸

Der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Bereitstellung und Übermittlung der Daten ist die Österreichische Ärztekammer. Der Bundesminister ist für die Verarbeitung Verantwortlicher.⁴⁹ Der Bundesminister ist verpflichtet, die Daten zu löschen, sofern diese für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung des Arztes aus der Ärzteliste.⁵⁰

b) Zahnärzte

Auch die Österreichische Zahnärztekammer hat eine Liste der Berufsgruppenangehörigen zu führen. Die zahnärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Zahnärzteliste aufgenommen werden.⁵¹ Personen, die die Erfordernisse für den zahnärztlichen Beruf erfüllen, können sich mittels eines Formblatts und unter eigenhändiger Unterschriftsleistung oder elektronischer Signatur anmelden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen.⁵² Wird die Ausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses angestrebt und fallen die Zahnärzte unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz, haben sie bei der Anmeldung zusätzlich die Erfüllung der Ausländerbeschäftigung nachzuweisen.⁵³ Zahnärzte haben zudem über Änderungen der Daten schriftliche Meldungen zu erstatten.⁵⁴

Die Nachweise sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.⁵⁵ Erfüllt der Zahnarzt die Erfordernisse, so hat die Österreichische Zahnärztekammer sie in die Zahnärzteliste einzutragen.⁵⁶ Erfüllt die betreffende Person die Erfordernisse nicht, so hat die Österreichische Zahnärztekammer die Eintragung in die Zahnärzteliste mit Bescheid zu versagen.⁵⁷

Hat die Österreichische Zahnärztekammer von einem Sachverhalt außerhalb des Bundesgebiets Kenntnis, der Zweifel über die Vertrauenswürdigkeit begründet, kann sie die zuständige Stelle dieses Staats davon unterrichten und ersuchen, innerhalb von drei Monaten mitzuteilen, ob gegen die betreffende Person ermittelt wird, ein disziplinarrechtliches, verwaltungsstrafrechtliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist oder eine Maßnahme verhängt wurde.⁵⁸

47 § 27 Abs 12 ÄrzteG

48 §§ 27a Abs 1 und 27b Abs 1 ÄrzteG

49 § 27b Abs 5 ÄrzteG

50 § 27b Abs 6 ÄrzteG

51 § 12 Abs 7 S 2 ZÄG

52 § 12 Abs 1 ZÄG

53 § 12 Abs 2 ZÄG

54 § 14 Abs 1 ZÄG

55 § 12 Abs 6 ZÄG

56 § 12 Abs 7 S 1 ZÄG

57 § 13 ZÄG

58 § 12 Abs 5 ZÄG

Die Österreichische Zahnärztekammer stellt Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die in die Zahnärztlister eingetragen sind, einen mit ihrem Lichtbild versehenen Berufsausweis (Zahnärztausweis) aus.⁵⁹

c) Tierärzte

Auch die Tierärztekammer hat eine Liste jener Tierärzte zu führen, die die Erfordernisse für eine Berufsausübung in Österreich erfüllen (Tierärztlister). Die Tierärztlister hat die zur Berufsausübung und Identifikation relevanten Daten zu verarbeiten.⁶⁰ Tierärzte können darüber hinaus zusätzliche Daten in die Tierärztlister eintragen lassen. Werden die Erfordernisse erfüllt, so ist die Person von der Kammer einzutragen. Ein Antrag auf Eintragung ist längstens binnen drei Wochen zu erledigen.⁶¹ Gleichzeitig ist ein mit einem Lichtbild versehener Tierärztausweis auszustellen.⁶² Diese Daten dürfen bei Auskünften aus der Tierärztlister bekannt gegeben sowie in Tierärzterverzeichnissen veröffentlicht werden.⁶³ Jeder ist berechtigt, in den öffentlichen Teil der Tierärztlister Einsicht zu nehmen sowie gegen Kostensatz Kopien zu erhalten.⁶⁴ Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat dafür durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Tierärztlister zu treffen.⁶⁵

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, so hat die Kammer die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Gegen den Bescheid kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.⁶⁶

Die Kammer hat jede Eintragung in die Tierärztlister der nach dem Berufssitz oder Dienort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie Landeshauptmann mitzuteilen.⁶⁷

d) Hebammen

Für Hebammen hat das Österreichische Hebammengremium die Liste der zur Berufsausübung berechtigten Angehörigen des Hebammenberufs (Hebammenregister) zu führen.⁶⁸ Personen, die den Hebammenberuf in Österreich auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anzumelden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen.⁶⁹ Zudem sind die für die Ausübung des Hebammenberufs notwendigen Unterlagen vorzulegen.⁷⁰ Teile dieser Liste sind öffentlich. Jeder ist berechtigt, in den öffentlichen Teil des Hebammen-

59 § 15 Abs 1 ZÄG

60 § 8 Abs 2 TÄG

61 § 9 Abs 4 TÄG

62 § 9 Abs 2 TÄG

63 § 8 Abs 4 TÄG

64 § 8 Abs 3 TÄG

65 § 8 Abs 9 TÄG

66 § 9 Abs 3 TÄG

67 § 8 Abs 6 TÄG

68 § 42 Abs 1 HebG

69 § 42a Abs 1 HebG

70 § 42 Abs 2 und 3 HebG

registers Einsicht zu nehmen sowie gegen Kostenersatz Kopien zu erhalten.⁷¹ Die Daten sind bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Streichung aus dem Hebammenregister aufzubewahren.⁷²

Erfüllt die Antragstellerin die Erfordernisse, so hat das Österreichische Hebammengremium sie in das Hebammenregister einzutragen.⁷³ Erfüllt sie die Erfordernisse nicht, so hat das Österreichische Hebammengremium die Eintragung in das Hebammenregister mit Bescheid zu versagen.⁷⁴ Die berufliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in das Hebammenregister aufgenommen werden.⁷⁵

Das Österreichische Hebammengremium hat jede Anmeldung ohne unnötigen Aufschub nach vollständiger Vorlage der Unterlagen

- in Fällen, in denen keine automatische Anerkennung vorgesehen ist spätestens innerhalb von vier Monaten,
 - in allen anderen Fällen spätestens innerhalb von drei Monaten
- zu erledigen.⁷⁶ Es hat überdies den Landeshauptmann umgehend darüber zu informieren, wenn bei Hebammen die für die Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.⁷⁷

Hebammen haben über Änderungen ihrer Daten schriftliche Meldungen zu erstatten.⁷⁸ Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sind im Hebammenregister vorzunehmen.⁷⁹

Eine Streichung aus dem Hebammenregister erfolgt bei⁸⁰

- dauerhaften Verzicht auf die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufs
- zeitweiligen Verzicht auf die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufs in der Dauer von mehr als drei Jahren
- Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung
- Tod des Berufsangehörigen

Der Verzicht wird frühestens im Zeitpunkt des Einlangens der Meldung beim Österreichischen Hebammengremium wirksam.⁸¹

2.3. Bundeskanzler

Eine befremdliche Zuständigkeit hat der Bundeskanzler. Der Bundeskanzler hat eine elektronische Liste der zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen zu führen (Psychotherapeutenliste).⁸² Vor Aufnahme der selbständigen

71 § 42 Abs 3 HebG

72 § 42 Abs 4 HebG

73 § 42a Abs 6 S 1 HebG

74 § 42b HebG

75 § 42a Abs 6 S 2 HebG

76 § 42a Abs 7 HebG

77 § 42a Abs 8 HebG

78 § 42c Abs 1 HebG

79 § 42c Abs 2 HebG

80 § 42d Abs 1 HebG

81 § 42d Abs 2 HebG

82 § 17 Abs 1 Psychotherapiegesetz